

Hr. Bundesfinanzminister Scholz

Bundesfinanzministerium Wilhelmstr. 97 10117 Berlin

via Fax: 03018-6823260

Generalzolldirektion Nürnberg

zu Händen der Behördenleitung Carusufer 3-5 (Servicestelle DD) 01099 Dresden

Hauptzollamt München

zu Händen Hr. Ri Sophienstr. 6 80333 München

via Fax: 089-5995-2488

Anzeige der beabsichtigten Zwangsvollstreckung gegen den Bund bzw. gegen eine untergeordnete Behörde aus einem rechtswirksamen Vergleich vor dem Arbeitsgericht München (Az. 1 Ca 2919/19 vom 10.04.2019)

via Fax: 0228-30399202

Sehr geehrter Herr Minister Scholz, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen unter Beachtung von § 882a Abs. 1 ZPO mit, dass ich in 4 Wochen die Betreibung der Zwangsvollstreckung gegen die Bundesrepublik bzw. die Generalzolldirektion Nürnberg bzw. meinen langjährigen (Noch-)Arbeitgeber Hauptzollamt München beabsichtige. Es wird angeregt dies schnellstmöglich durch Begleichung der Restschuld zu vermeiden. Hintergrund ist ursprünglich eine fristlose außerordentliche Kündigung meines Arbeitgebers gewesen, die mir am 21.08.2017 zugestellt wurde. Da ich mich erfolgreich und rechtswirksam dagegen vor dem Arbeitsgericht München per Kündigungsschutzklage (Urteil mit Az. 31 Ca 9716/17 vom 17.05.2018) wehrte, galt das Arbeitsverhältnis mit dem HZA München als nie beendet. Ende August 2018 zahlte man mir das rückständige Gehalt für etliche Monate nach. Anfang 2019 bemerkte ich, dass man dabei Verzugszinsen vergessen hatte und bat schriftlich um entsprechende Nachzahlung. Doch der Behördenmitarbeiter und Volljurist D wollte mir nur 64,57 € zubilligen, statt der von mir errechneten und verlangten (mind.) 344,08 €. Daher war eine neuerliche Klageeinreichung vor dem Arbeitsgericht München unvermeidlich. Am 10.04.2019 wurde vor Kammer 1 bzw. dem Direktor des Gerichts ein Vergleich während der Güteverhandlung geschlossen. Diesem zufolge habe die Beklagte, um auf den eingeräumtermaßen geschuldeten Betrag 344,08 € zu kommen und nachdem laut HZA-Vertreter hiervon 64,57 € bereits auf dem Überweisungsweg befindlichen wären, noch die Differenz von 279,51 € zusätzlich zu zahlen. Just am Tag der Güteverhandlung waren meinem Girokonto jene angekündigten 64,57 € gutgeschrieben worden. Doch im Mai 2019 wurden dann nur 214,94 € nachüberwiesen, obwohl im seit 03.05.2019 rechtswirksam gewordenen Vergleich von 279,51 € die Rede war. Auf Aufforderungen meinerseits blieb man behördlicherseits stur und unterstellte mir tel. sogar, ich könne wohl nicht richtig lesen. Ich wandte mich zunächst daher erneut an das Arbeitsgericht, doch dieses ist für eine etwaige Zwangsvollstreckung der noch ausstehenden 64,57 € samt geringer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem EZB-Basiszinssatz hieraus seit dem 01.06.2019 bis heute nicht zuständig. Sollten Sie nicht zu meinen Gunsten Abhilfe schaffen, werde ich in 4 Wochen das Vollstreckungsgericht anrufen. Gem. § 882a Abs. 1 Satz 2 ZPO wird verlangt, mir den Empfang dieser Anzeige zu bescheinigen.